



Medizinischer Dienst  
Westfalen-Lippe

# Assistive Technologien bei behinderten und pflegebedürftigen Menschen aus sozialmedizinischer Sicht



02. Dezember 2021

**Dr. Annemarie Albert**

Leiterin des Fachreferates Hilfsmittel und Medizinprodukte

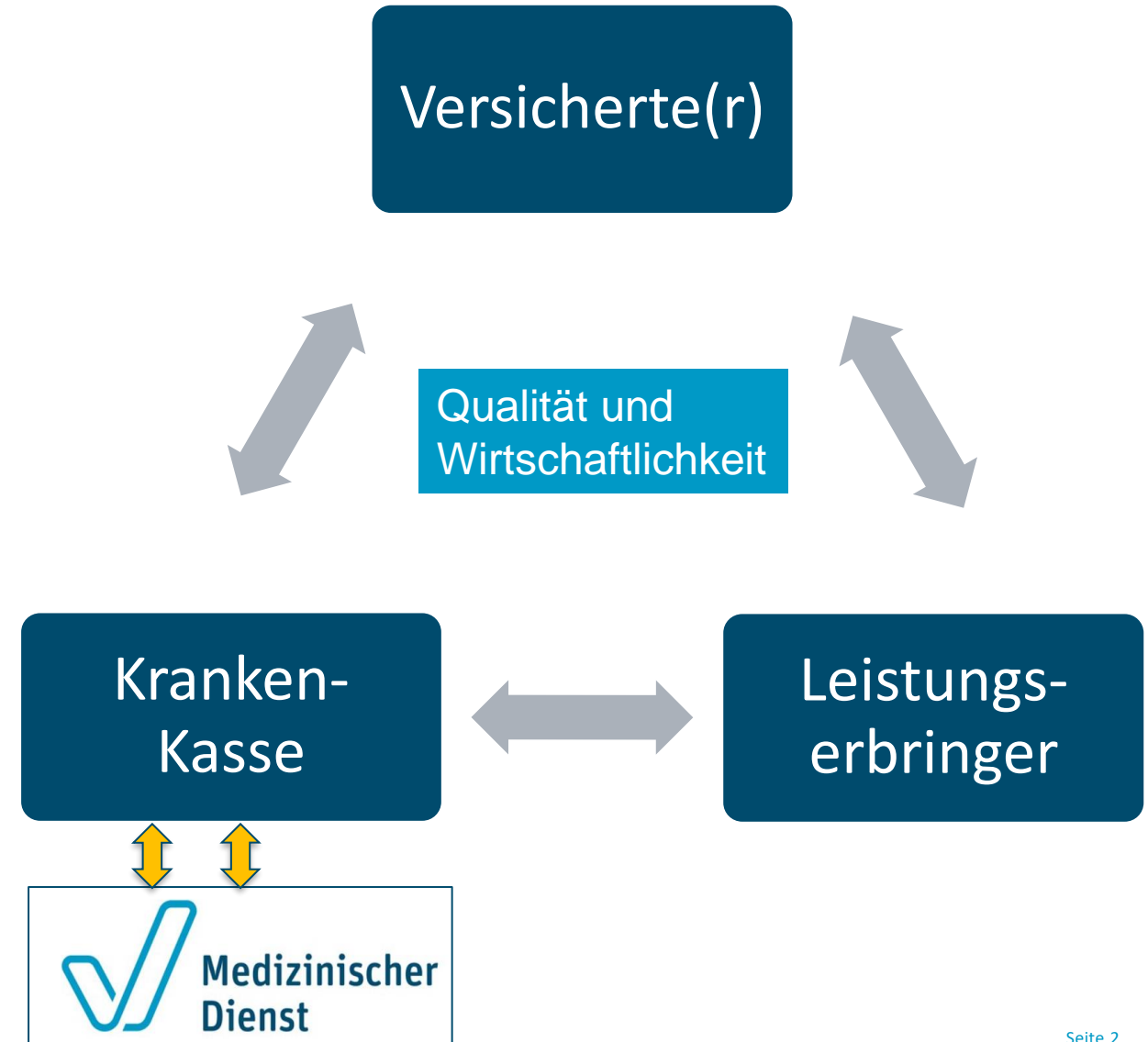
**Thomas Kettwig**

Dipl.-Ing. (FH) Orthopädie- und Rehathechnik

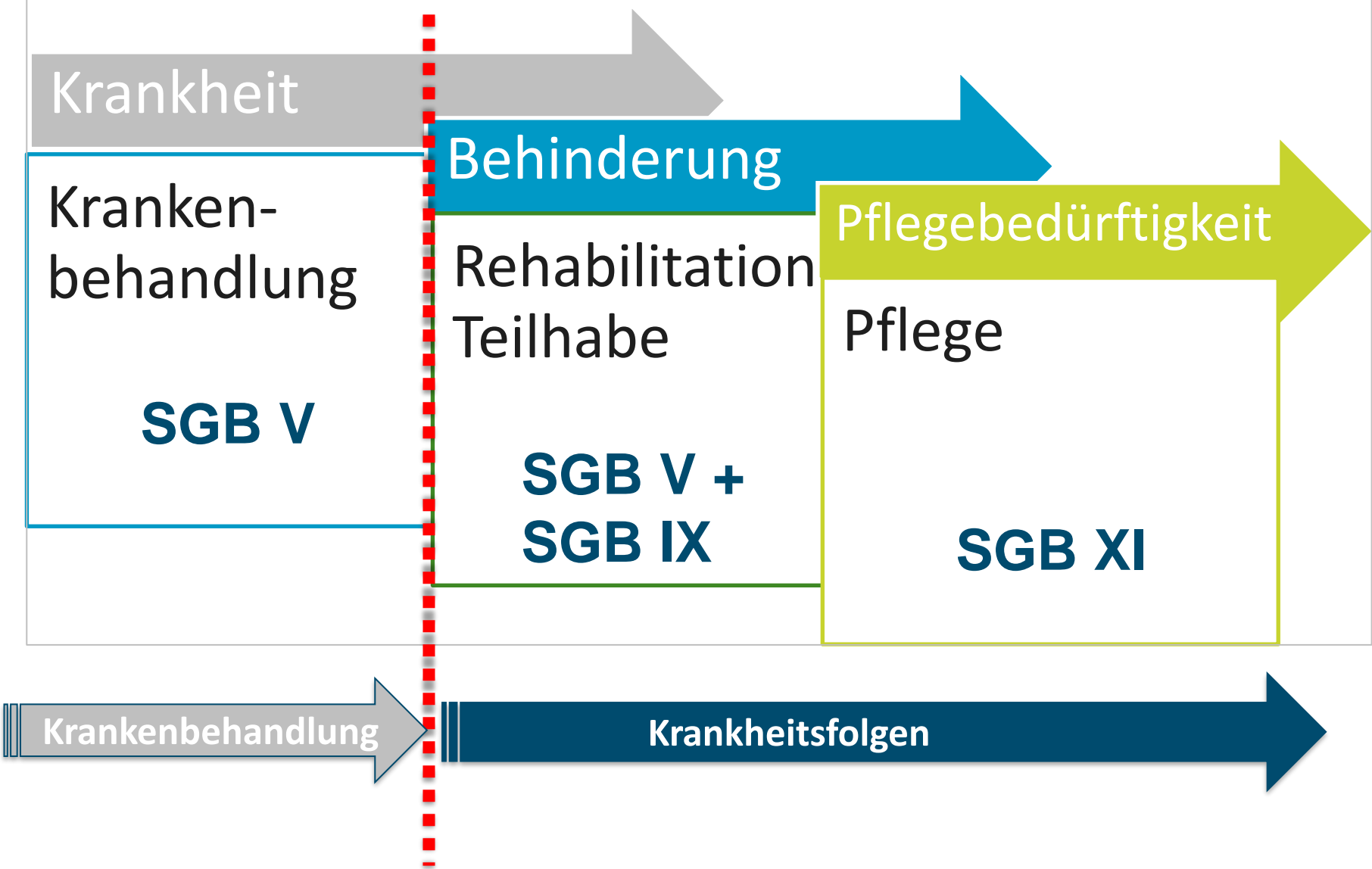
# Der Medizinische Dienst:

Begutachtung und Beratung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags  
(§ 275 SGB V)

- Auftraggeber **Kranken- und Pflegekassen**
- Fachlich unabhängige Expertise:  
Ärztliche und technische  
Gutachter\*innen im Hilfsmittelbereich
- Finanzierung unabhängig von Einzelfall  
und Ergebnis
- Sozialmedizinischer Handlungsrahmen:  
Sozialgesetzbücher (SGB V, IX und XI) und  
Begutachtungsrichtlinien



# Hilfsmittel: Rechtssystematik in GKV und PV



<b>Ausgleich einer Behinderung</b> § 33 Abs. 1 SGB V	<b>Pflege</b> § 40 SGB XI
<b>Behinderung</b>	<b>Pflegebedürftigkeit</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Ausgleich einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung</b></li></ul> <p><u>Leistungspflicht der GKV</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Begrenzte Leistungspflicht in der Rehabilitation:</b></li><li>▪ <b>Ausgleich von elementaren Grundbedürfnissen des täglichen Leben</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Erleichterung der Pflege</b></li><li>▪ <b>Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen</b></li><li>▪ <b>Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung</b></li></ul> <p><u>Leistungspflicht der PV</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Anerkannter Pflegegrad 1 - 5 <u>und</u></b></li><li>▪ <b>Betreuung im häuslichen Umfeld</b></li></ul>

Ausgleich einer Behinderung/Rehabilitation  
§ 33 Abs. 1 SGB V

## Behinderung

- **Ausgleich einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung**

Leistungspflicht der GKV

- **Begrenzte Leistungspflicht in der Rehabilitation:**
- **Ausgleich von elementaren Grundbedürfnissen des täglichen Lebens**

# Leistungskatalog der GKV für Hilfsmittel: Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes (nach § 139 SGB V)

- **Verzeichnis von der Leistungspflicht umfasster Hilfsmittel (Kranken- und Pflegekassen)**
- Rechtsverbindliche und qualitätsgesicherte Versorgung
- **Hilfsmittel: 38 Produktgruppen, Pflegehilfsmittel: 4 Produktgruppen.**
- **Versorgungsziele** und **Qualitätsanforderungen für Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittel** (indikations- oder einsatzbezogen) sowie zusätzlich zu erbringende Leistungen
- Das Hilfsmittelverzeichnis ist nicht abschließend, sondern dient als Orientierungshilfe. D.h. das konkrete Einzelprodukt muss nicht gelistet sein

# Der Leistungsantrag im Genehmigungsprozess: Hilfsmittel zum Ausgleich der Behinderung



# Qualitätsanforderungen an den technischen Leistungserbringer und die Bedarfsermittlung (§ 127 SGB V und Hilfsmittelverzeichnis)

- **Geschulte Fachkräfte** - zur Versorgung berechnigte Vertragspartner mit vertraglichen und gesetzlichen Pflichten
- **Individuelle Bedarfsermittlung** und **bedarfsgerechte Hilfsmittelauswahl** (Anspruch des Vers. auf mehrkostenfreie Versorgung)
- **Berücksichtigung** der ärztlichen Verordnung (Diagnose, Indikation, Versorgungsziel, Versorgungssituation)
- **Persönliche Beratung** - im Bedarfsfall **vor Ort** - ggf. in Zusammenarbeit mit geschulten **Heilmittelerbringern** (z. B. aus Ergo- bzw. Physiotherapie)
- Beachtung möglicher **Wechselwirkungen** mit bereits vorhandenen oder weiteren verordneten **Hilfsmitteln**

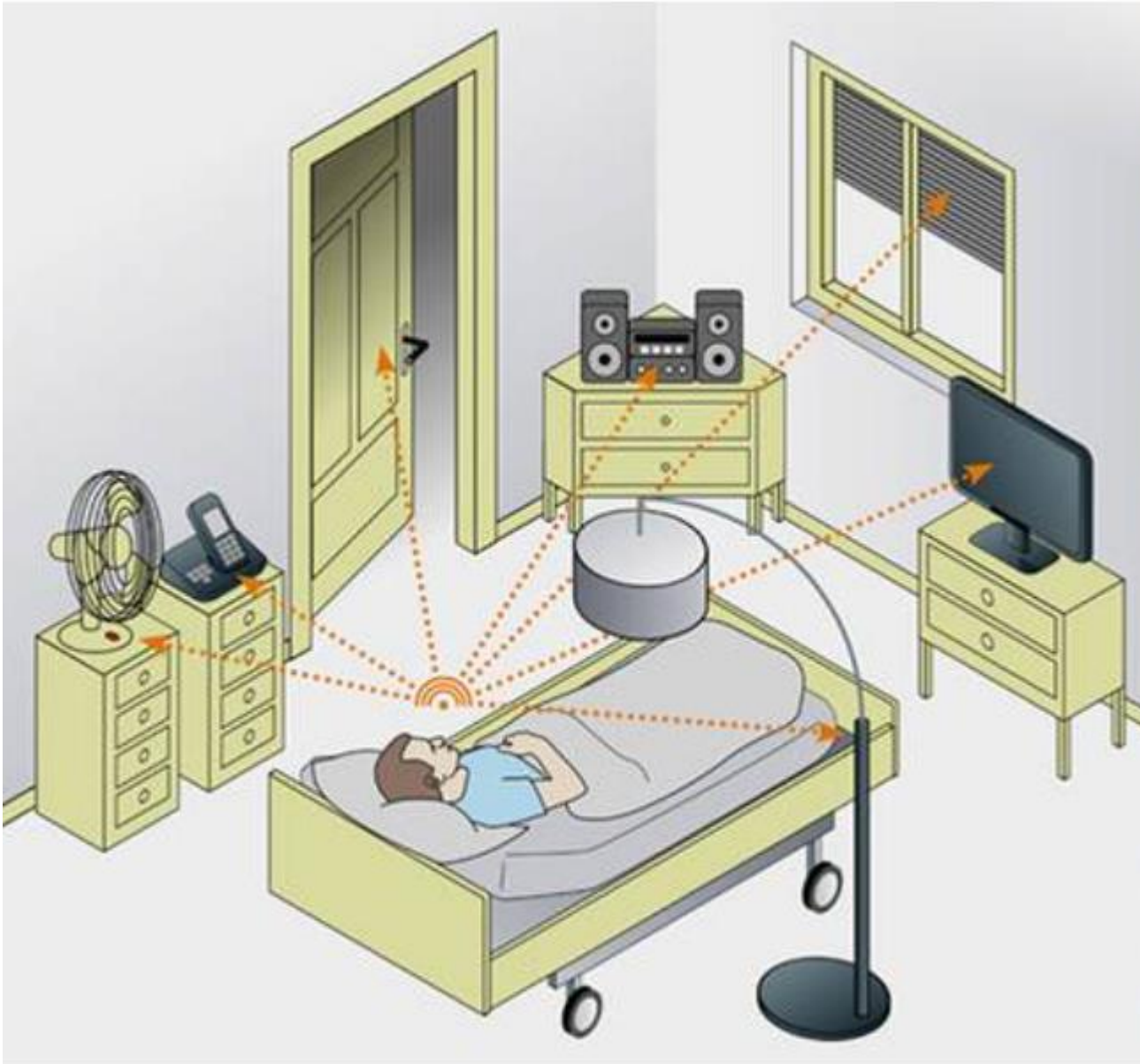


## Beispiel Adaptationshilfen (Produktgruppe 02)

- **Umfeldkontrollgeräte und behindertengerechte Bedienelemente:**  
z. B. Tastaturen, Tasten, Blas-Saug-Ansteuerungen, Sensoren, Druckschalter etc.
- Zur Steuerung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens
- **Zielsetzung Behinderungsausgleich:**
  - Wenn Geräte und Gegenstände der **täglichen Lebensführung**
  - zur **Befriedigung der Grundbedürfnisse**
  - **behinderungsbedingt**
  - nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können.

## Beispiel: **Umfeldkontrollgeräte**

- Drahtlose Ansteuerung elektrischer Geräte aus Entfernung
- z.B. vom Bett oder Rollstuhl
- Behindertengerechtes Bedienelement = Sender - angesteuertes Gerät = Empfänger
- Übertragung über Funk oder Infrarot
- **Behindertengerechte Ansteuerung und Bedienung**



# Indikation Umfeldkontrollgeräte gemäß Hilfsmittelverzeichnis

## Erforderlichkeit im Rahmen Behinderungsausgleich

- **Erheblich bis voll ausgeprägte Schädigung** der bewegungsbezogenen Funktionen der oberen Extremitäten bei:
- **Inkompletter Lähmung der Arme (Paraparese)**, ggf. auch Beine (Tetraparese) infolge Erkrankung:
  - des Gehirns (z. B. *Multiple Sklerose, Blutung, Tumor*)
  - des Rückenmarks (z. B. *Querschnittsyndrom*)
  - der peripheren Nerven/Muskeln (z. B. *Guillain-Barré-Syndrom, Muskeldystrophien*)

### Voraussetzung zur Versorgung

- Bei hochgradiger Paraparese der Arme/Tetraparese:  
**ausreichende Bewegungsfunktion** (z.B. Hand, Finger, Fuß...) zum Ansteuern
- Bei Vorliegen einer Erkrankung des Gehirns:  
**ausreichende kognitive Fähigkeiten** zur Bedienung

# Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens

- **Vom Leistungsumfang der GKV umfasst:**

Produkte, die für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt bzw. ausschließlich oder überwiegend durch diese genutzt werden

- **Keine Leistungspflicht der GKV:**

Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens - auch wenn diese behindertengerecht hergestellt sind, z.B.

- *Handys und Apps, mit Funktionen zur Umfeldkontrolle und Bedienung von Haushaltsgegenständen*
- *PCs und Tablets zur Bedienung von behindertengerechten Bedienelementen oder Umfeldkontrollgeräten*



## Liegen die Voraussetzungen zur Versorgung vor?

Ausreichende Fähigkeit zur sicheren und zweckgemäßen Anwendung sowie Gebrauchsvorteile im Alltag

- Sind **eindeutige** und **beabsichtigte Schaltvorgänge** möglich?
- Ist eine gezielte **Ansteuerung** möglich? (*Mit Hand, Finger etc.*).
- Reicht die vorhandene **Kraft für eine Auslösung** des Bedienelementes?
- Sind einzelne **Verrichtungen ggf. bereits im Rahmen der Pflege** - bei ständiger Betreuung durch die Pflegeperson - **sichergestellt**?
- Welche Geräte sollen angesteuert werden? Dienen diese der Befriedigung von Grundbedürfnissen?
- Welche **Gebrauchsvorteile resultieren im Alltag**?

Hilfsmittel im Rahmen Rehabilitation:

## Welche Aspekte sind für die leistungsrechtliche Entscheidung der Krankenkasse relevant?

- **Hilfsmittel zu Lasten der GKV?** Abgrenzung Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens
- **Behinderung? Auswirkungen auf Aktivitäten und Teilhabe?**
- **Was ist das Versorgungsziel?** Ist ein elementares Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen?
- **Erforderlich?** Liegt schädigungsbezogen die medizinische Indikation vor?
- **Zweckmäßig?** Medizinisch-technisch geeignet, um die bestehende Teilhabeeinschränkung auszugleichen?
- Ist der/die Vers. zu einer **sicheren und zweckgemäßen Anwendung** in der Lage?
- **Welche Gebrauchsvorteile resultieren im Alltag?**

Pflege  
§ 40 SGB XI

## Pflegebedürftigkeit

- Erleichterung der Pflege
- Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen
- Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung

### Leistungspflicht der PV

- Anerkannter Pflegegrad 1 - 5 und
- Betreuung im häuslichen Umfeld

# Neu: Verordnungsempfehlung für Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel durch Pflegefachkräfte im gesetzlichen System der Leistungserbringer

(Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) veröffentlicht im BAnz 19.07.2021, Umsetzung in Teilen ab 01.01.2022)

- **Pflegefachkräfte können** im Rahmen ihrer Leistungserbringung (häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege) sowie der Beratungsbesuche pflegender Angehöriger **konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung** abgeben.
- Bei **Vorliegen** einer **Versorgungsempfehlung durch eine Pflegefachkraft bedarf es keiner ärztlichen Verordnung** (Vereinfachtes Antragsverfahren)
- Der GKV Spitzenverband ist beauftragt, den **Katalog der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittel empfehlungsfähiger Hilfs- und Pflegehilfsmittel** bis zum 31.12.2021 festzulegen.



# Assistive Technologien in in der Pflege: Quo vadis ?

- Welche Produkte vom „Empfehlungsrecht“ erfasst werden, bleibt abzuwarten.
- Die Zusammenstellung der „empfehlungsfähigen“ Produkte soll sich am wirklichen Bedarf der Pflege orientieren
- Die Politik nimmt mit Einbeziehung pflegefachlicher Kompetenzen neue Aufgabenverteilungen im Gesundheitswesen vor, um Versorgungsmöglichkeiten an die demografische Entwicklung anzupassen
- Inwieweit dies auch das Thema assistive Technologien betrifft, bleibt abzuwarten

# Assistive Technologien in der Leistungspflicht der GKV und PV

- Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis bilden die Leistungspflicht der GKV und PV und den sozialrechtlichen Rahmen ab
- Assistive Technologien - insbesondere zu Lasten der PV - stehen derzeit noch ganz am Anfang der sozialrechtlichen Einordnung
- Mit Aufnahme ins Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis und damit Nachweis des medizinischen bzw. pflegerischen Nutzens erfolgt eine Einführung in die Versorgung
- **Durch Aufzeigen neuer Versorgungskonzepte und hohe Nachfrage assistiver Technologien im Rahmen Behinderungsausgleich und Pflege werden der zukünftige Bedarf und Versorgungsstandards formuliert**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[aalbert@md-wl.de](mailto:aalbert@md-wl.de)

Homepage: [www.md-wl.de](http://www.md-wl.de)